Kommunal-Kassen-Zeitschrift
Fachzeitschrift für die kommunale Kassen- und Vollstreckungspraxis
62. Jahrgang | Juni 2011 | Nr. 6

Neue Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung — Grundzüge der Reform

Von Stefan Mroß, Bühl *)

Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung tritt am 1. 1. 2013 in Kraft. Für alle vor diesem Stichtag beim Gerichtsvollzieher eingegangenen Aufträge gilt allerdings das bisherige Recht [1]. Im Folgenden werden die zentralen Regelungsinhalte der neuen Vorschriften dargestellt und Hinweise für den Verfahrensablauf gegeben [2].

Unverändert bleibt der Gerichtsvollzieher das zentrale Organ der Zwangsvollstreckung [3]. Mit den neuen Vorschriften ändert sich auch nicht die Zuständigkeit für die verschiedenen Vollstreckungsarten. Insbesondere verbleibt es vorerst bei der geteilten Zuständigkeit für die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen; der Wegnahmevollstreckung und Vermögensoffenbarung beim Gerichtsvollzieher einerseits und der Pfändung von Forderungen und Rechten beim Vollstreckungsgericht andererseits [4]. Neu hinzugekommen ist als Maßnahme jedoch die Einholung von Auskünften bei Dritten, die dem Gerichtsvollzieher als Ausfluss des neu gestalteten Verfahrens zur Einholung der Vermögensauskunft des Schuldners übertragen wurde (§ 802 l ZPO n. F.).

§ 802 a ZPO n. F. stellt folgende Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers auf:

1. Herbeiführung einer gütlichen Erledigung;
2. Einholung einer Vermögensauskunft des Schuldners;
3. Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners;
4. Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen;
5. Durchführung einer Vorpfändung (gem. § 845 ZPO).

Diese fünf verschiedenen Auftragsarten können vom Gläubiger beauftragt werden [5]. Nach dem Gesetzeswortlaut soll der Gläubiger die gewünschten Maßnahmen im Auftrag bezeichnen [6]. In jedem Fall auch ohne besondere Nennung stets, also obligatorisch, beauftragt ist die gütliche Erledigung [7]. Der Gerichtsvollzieher kann künftig auch alleine mit dem Versuch einer gütlichen Erledigung beauftragt werden [8].

Daneben schafft § 755 ZPO n. F. das Recht für den Gerichtsvollzieher, den Aufenthaltsort des Schuldners aus den Meldeanschriften zu ermitteln. Soweit hieraus der Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, darf der Gerichtsvollzieher beim Ausländerzentralregister und schließlich der aktenführenden Ausländerbehörde, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt weitere Anschriftenermittlungen durchführen, wenn die Hauptforderung mindestens 500 Euro beträgt [9]. Um diese Ermittlungen durchzuführen, ist allerdings ein gesonderter Auftrag des Gläubigers erforderlich, weil hierdurch auch besondere Gebühren und Auslagen ausgelöst werden [10].

Gütliche Erledigung

Der Gerichtsvollzieher soll künftig versuchen, in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Erledigung herbeizuführen. Dieser Grundsatz ist im § 802 b Abs. 1 ZPO n. F. normiert und gilt damit ausdrücklich für alle in § 802 a Abs. 2 ZPO n. F. — wie oben — genannten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Künftig kann nun auch unstreitig vor oder nach Verhaftung des Schuldners zur Abgabe der Vermögensauskunft noch eine gütliche Erledigung herbeigeführt werden [11]. Wie eine gütliche Erledigung aussehen kann, ist nicht vollständig geregelt. Der Gesetzgeber hat lediglich den Abschluss einer Zahlungsvereinbarung in § 802 b Abs. 2 und 3 ZPO n. F. hervorgehoben. Eine Zahlungsvereinbarung darf der Gerichtsvollzieher für den Gläubiger mit dem Schuldner abschließen, wenn der Gläubiger dies nicht in seinem Auftrag vorher ausgeschlossen hat. Darin darf der Gläubiger aber auch Beträge und Fristen vorgeben [12].

Der Gerichtsvollzieher kann dem Schuldner eine Zahlungsfrist (zur Vollzahlung) vorschlagen oder eine Ratenzahlung mit ihm vereinbaren. Das Gesetz redet insoweit von einem Zahlungsplan, weshalb davon auszugehen ist, dass dieser schriftlich fixiert werden sollte. Ausgeschlossen ist allerdings nicht, diese Vereinbarung mit dem Schuldner auch mündlich

*) Der Autor, Dipl.-Rechtspfleger, ist Gerichtsvollzieher in Bühl.

1) § 39 Nr. 1 EG-ZPO.

2) Zur Kritik an den gesetzlichen Regelungen vgl. grundlegend Seip, DGVZ 2008, 38 und N. Fischer, DGVZ 2010, 113.

3) § 753 Abs. 1 ZPO bleibt insofern unverändert.

4) Zur Kritik hieran vgl. Seip, DGVZ 2008, 38 ff. (42); Hess, Rechtspolitische Perspektiven der Zwangsvollstreckung, DGVZ 2010, 7

5) Unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach der ZPO und anderen Vorschriften, vgl. § 802 a Abs. 2 ZPO n. F.

6) Schwörer/Heßler, ZVI 2007, 589 ff. (595).

7) § 802 a Abs. 2 Satz 2 ZPO n. F.

8) Schwörer/Heßler, a. a. O., 595; gesonderter neuer Gebührentatbestand in KV 207 zu GvKostG n. F.

9) § 755 Abs. 2 ZPO n. F.

10) Vgl. BT-Drs., 16/10069 v. 30. 8. 2008, S. 23/23 zu § 755; des Weiteren KV 440 und KV 708 zum GvKostG n. F.

11) BT-Drs., a. a. O., S. 28 zu § 802 g Abs. 2 .

12) BT-Drs., a. a. O., S. 24 zu § 802 b.

zu treffen und anschließend vom Gerichtsvollzieher zu protokollieren, jedoch dürfte sich eine gemeinsame Protokollierung mit anschließender Unterschrift und Abschriftenerteilung an den Schuldner zur Erhöhung des Bindungswillens empfehlen. Der Schuldner muss die zu vereinbarende Zahlung glaubhaft machen, wobei eine förmliche Glaubhaftmachung im Sinne des § 294 ZPO nicht erforderlich ist[13]. Bei Ratenzahlung soll der Zeitraum 12 Monate nicht übersteigen. Aufgrund besonderer Umstände ist jedoch auch eine längere Frist nicht ausgeschlossen[14].

Den mit dem Schuldner vereinbarten Zahlungsplan hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger mitzuteilen. Der Gläubiger hat anschließend das Recht, diesem Zahlungsplan unverzüglich zu widersprechen, womit der Zahlungsplan hinfällig wird[15]. Hiernach wird die Möglichkeit des Gerichtsvollziehers, eine gütliche Erledigung herbeizuführen, insoweit eingeschränkt, als dass Zahlungsfristen oder Ratenzahlungen nur mit Zustimmung des Gläubigers möglich sind. Diese Zustimmung gilt allerdings stets konkludent als erteilt, soweit der Gläubiger an keiner Stelle eine Zahlungsvereinbarung ausschließt[16]. Der Gerichtsvollzieher darf daher bei gegebener Zustimmungslage Vereinbarungen mit materiell-rechtlichem Inhalt abschließen[17]. Formalrechtlich hat der Abschluss einer Zahlungsvereinbarung die Wirkung des Vollstreckungsaufschubs[18], wodurch die oben bezeichneten Vollstreckungsmaßnahmen vorerst nicht aus- oder weitergeführt werden dürfen. Wenn allerdings der Gläubiger bereits im Auftrag eine Einwilligung zu einer Zahlungsvereinbarung versagt hat, bleibt dem Schuldner nur noch die Möglichkeit, einen Vollstreckungsschutzantrag gem. § 765 a ZPO zu stellen, da auch im Falle einer durchgeführten Pfändung die Aussetzung der Verwertung durch Aufhebung der §§ 813 a und b ZPO nach neuem Recht nicht mehr möglich ist. Die Bedeutung und Fallhäufigkeiten bei der Anwendung von § 765 a ZPO könnten daher nach in Kraft treten des neuen Rechts deutlich zunehmen, wenn Zwangsvollstreckungsparteien auftreten, die einander vornehmlich schaden wollen, statt mit wirtschaftlicher Vernunft die Befriedigung von titulierten Forderungen herbeizuführen[19].

Wenn der Gläubiger einer nicht von vornherein ausgeschlossenen Zahlungsvereinbarung nachträglich widerspricht oder wenn der Schuldner mehr als zwei Wochen mit der vereinbarten Zahlung in Rückstand gerät, wird die Zahlungsvereinbarung hinfällig und es endet der Vollstreckungsaufschub[20]. Zu beachten ist allerdings, dass der Widerspruch des Gläubigers „unverzüglich" erfolgen muss. Es handelt sich hierbei um einen legal definierten Rechtsbegriff, der nach den Umständen des Einzelfalles zu bewerten ist[21]. Das Widerspruchsrecht kann daher als erloschen gelten, wenn eine Woche nach Zugang der Mitteilung an den Gläubiger vergangen sind. Bei Rechtsvertretung des Gläubigers wird man aufgrund der Rücksprache mit dem Mandanten zehn Tage annehmen müssen. Danach kann eine abgeschlossene Zahlungsvereinbarung nur noch durch den gesetzlich normierten Zahlungsverzug des Schuldners hinfällig werden.

Die gütliche Erledigung und ihre verfahrensmäßig eigenständige Ausgestaltung, führt zu der von vielen Gläubigern gewünschten Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher zum Schuldner vor Ort zu bringen. Oftmals ist dies sinnvoll, um dessen Lebensumstände und Zahlungsmöglichkeiten durch einen unmittelbaren Eindruck des Gerichtsvollziehers untermauern zu lassen[22]. Erreicht wird dies auch, indem Gläubiger Vollstreckungsbescheide nicht von Amts wegen durch das Mahngericht zustellen lassen, sondern sich direkt die Ausfertigung erteilen lassen und den Gerichtsvollzieher mit der persönlichen Zustellung beauftragen[23]. Hierdurch kann der Gerichtsvollzieher beschleunigt persönlich zum Schuldner geschickt werden.

Vermögensauskunft

Am Inhalt der Vermögensauskunft und an der örtlichen Zuständigkeit für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ändert sich gegenüber dem bisherigen Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nichts. Der Ablauf des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft ändert sich im Übrigen jedoch in allen anderen Punkten völlig.

Vor allem ist die Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht mehr an besondere Voraussetzungen geknüpft. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen zur Durchführung der Zwangsvollstreckung kann der Gläubiger den Schuldner nunmehr auch als einzige Zwangsvollstreckungsmaßnahme (immer neben dem Versuch der gütlichen Erledigung, s. o.!) zur Abgabe einer Vermögensauskunft anhalten. Damit besteht die Möglichkeit, die Vermögensauskunft an den Anfang der Zwangsvollstreckung zu stellen. Das Verfahren ist nunmehr in § 802 c bis k ZPO n. F. sowie in § 807 ZPO n. F. geregelt. Die Regelungen zum Schuldnerverzeichnis befinden sich in § 882 b bis h ZPO n. F.

Der grundsätzliche Verfahrensablauf ist in § 802 f ZPO n. F. geregelt. Danach hat der Gerichtsvollzieher in seiner Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft dem Schuldner zuerst die Möglichkeit einzuräumen, die Forderung binnen einer Frist von zwei Wochen zu begleichen. Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann also erst nach diesem Fristablauf erfolgen, wird jedoch im selben Anschreiben bereits bestimmt, für den Fall, dass der Schuldner nicht zahlt. Die Ladung nebst Zahlungsaufforderung sowie die erforderlichen Bestimmungen und Belehrungen sind dem Schuldner zuzustellen[24]. Die Ladung kann in das Büro des Gerichtsvollziehers, aber auch in die Wohnung des Schuldners erfolgen. Lädt der Gerichtsvollzieher den Schuldner in seiner Wohnung, kann der Schuldner binnen einer Woche nach Zustellung dieser Ortsbestimmung widersprechen. Erfolgt kein fristgemäßer Widerspruch, muss der Schuldner den Termin in seiner Wohnung wahrnehmen[25].

13) BT-Drs., a. a. O., S. 24.
14) Schwörer/Heßler, a. a. O., 595.
15) § 802 b Abs. 3 ZPO n. F.; BT-Drs., a. a. O., S. 25.
16) Seip, a. a. O., 39.
17) § 754 ZPO n. F.; so auch Beschlussempfehlungen Rechtsausschuss, Drs., 16/13432 vom 17. 6. 2009, S. 50.
18) § 802 b Abs. 3 Satz 1 ZPO n. F.
19) Zurückhaltend hierzu N. Fischer, DGVZ 2010, 113 ff. (119).
20) § 802 b Abs. 3 S. 2 + 3 ZPO n. F.
21) „Ohne schuldhaftes Vermögen", vgl. § 121 BGB; also nicht sofort, aber innerhalb einer den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist, vgl. Palandt/Heinrichs/Ellenberger, 67. Aufl., Rz. 2 zu § 121 BGB.
22) Beschlussempfehlung Rechtsausschuss, a. a. O., S. 49.
23) Vgl. § 699 Abs. 4 ZPO.
24) § 802 f Abs. 4 ZPO n. F.
25) § 802 f Abs. 2 ZPO n. F.

Auch eine Sofortabnahme der Vermögensauskunft ist möglich. Hierzu muss der Gläubiger allerdings wie bisher vorab die Pfändung beim Schuldner beantragt haben. Im Falle der Durchsuchungsverweigerung oder fruchtlosen Pfändung kann der Gerichtsvollzieher dann dem Schuldner die Vermögensauskunft gem. § 807 Abs. 1 ZPO n. F. sofort abnehmen. Allerdings kann der Schuldner auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen der sofortigen Abnahme widersprechen. Der Schuldner ist dann, allerdings ohne Einhaltung der Zahlungsfrist, zu laden (§ 807 Abs. 2 ZPO n. F.). Der Gläubiger hat bei dieser Konstellation kein Recht mehr, der sofortigen Abnahme zu widersprechen[26].

Im Termin kann selbstverständlich auch ein Zahlungsplan vereinbart werden (§ 802 b Abs. 1 ZPO n. F., „in jeder Lage des Verfahrens").

Das Vermögensverzeichnis hat der Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument anzulegen. Eine bloße Vorlage des Vermögensverzeichnisses ist daher nicht mehr vorgesehen, sondern explizit die Aufnahme der Angaben durch den Gerichtsvollzieher. Offen bleibt allerdings, ob vom Schuldner in einem Verzeichnis gefertigte handschriftliche Angaben nach Bestätigung durch den Gerichtsvollzieher gescannt und in eine Datei umgewandelt werden können oder ob in jedem Fall, d. h. auch bei Abnahmen vor Ort, nur noch die Eingabe der Angaben des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher anhand einer Maske in einen Computer möglich sind[27]. Für den Fall, dass vom Schuldner vorgelegte Anlagen dem Vermögensverzeichnis beigefügt werden sollen, wird nämlich davon ausgegangen, dass zumindest diese Anlagen in ein elektronisches Dokument übertragen und mit dem Vermögensverzeichnis untrennbar verbunden werden sollen[28].

Das in Dateiform vorhandene Vermögensverzeichnis hinterlegt der Gerichtsvollzieher beim Zentralen Vollstreckungsgericht. Dies muss so verstanden werden, dass die Datei an den Server des Zentralen Schuldnerverzeichnisses zu übermitteln ist. Nicht mehr zu hinterlegen ist das nach § 762 ZPO über die Abnahme der Vermögensauskunft aufzunehmende Protokoll[29]. Der Gläubiger erhält einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses[30]. Demnach verbleibt das Protokoll über die Abnahme der Vermögensauskunft in der Sonderakte des Gerichtsvollziehers. Eine Abschrift des Protokolls wird dem Gläubiger nur noch auf ausdrücklichen Antrag gem. § 760 ZPO erteilt.

Die Anfechtungstatbestände im Vermögensverzeichnis von zwei bzw. vier Jahren knüpfen vom Zeitablauf nunmehr allerdings an die 1. Zahlungsfrist des § 802 f Abs. 1 ZPO n. F. an[31].

Versäumt der Schuldner den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft oder verweigert er diese im Termin, ist auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht der Haftbefehl zu erlassen. Weiterhin erfolgt die Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher, der bei Durchführung der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift an den Schuldner übergibt. Soweit ist nichts neu. Für die Vollziehung des Haftbefehls besteht nunmehr eine Sperrfrist von zwei Jahren seit Erlass[32].

Bei unvollständigen Unterlagen kann bei Durchführung der Verhaftung die Vollziehung des Haftbefehls durch den Gerichtsvollzieher ausgesetzt werden[33].

Vermögensverzeichnisse

Beim Zentralen Vollstreckungsgericht liegt das Vermögensverzeichnis nur noch in elektronischer Form vor. Dies gilt auch für Vermögensverzeichnisse nach § 284 AO[34].

Die Datei des Vermögensverzeichnisses wird vom Zentralen Vollstreckungsgericht zwei Jahre nach dem Abgabetermin gelöscht oder auch, wenn ein neues Vermögensverzeichnis für den selben Schuldner hinterlegt wird. Künftig können neben dem Gerichtsvollzieher jederzeit auch diverse staatliche Stellen Einsicht in das Vermögensverzeichnis nehmen, z. B. die Justizkassen[35].

Erneute Vermögensauskunft und Sperrfrist

Hat der Schuldner bereits eine Vermögensauskunft abgegeben, so ist er nunmehr nach zwei statt wie bisher drei Jahren zur erneuten Abgabe verpflichtet[36]. Vor Ablauf von zwei Jahren kann der Gläubiger jedoch eine erneute Vermögensauskunft verlangen, wenn er Tatsachen glaubhaft macht, die auf wesentliche Veränderungen der Vermögensverhältnisse schließen lassen. Diese Formulierung ist allgemeiner gefasst als bisher. Dies führt einerseits zu einer Erweiterung der Tatbestände, anderseits aufgrund des eingeführten Wesentlichkeitsprinzips auch zu einer Beschränkung[37]. Hier wird zumindest aufgrund des unbestimmten Rechtsbegriffs die Rechtsprechung in Zukunft wieder ein neues Betätigungsfeld finden.

Der Begriff des Vermögens erstreckt sich hierbei auf alle Werte, die der Pfändung unterliegen, also auch Forderungen und Rechte sowie immaterielle Vermögensgegenstände. Zur vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist ist eine Veränderung an Vermögensgegenständen erforderlich, wobei vorerst offen bleibt, ob eine Verschlechterung oder ein bloßer Austausch von Niedriglohnarbeitsverhältnissen die Wesentlichkeit begründen.

Nach wie vor wird die erneute Vermögensauskunft von der weiterhin bestehenden Möglichkeit der Nachbesserung eines bestehenden Vermögensverzeichnisses unterschieden[38]. Für die datenmäßige Verarbeitung wird darauf zu achten sein, dass Nachbesserungen keine erneute Vermögensauskunft darstellen, d. h., als Zusatz zum bisherigen Vermögensverzeichnis auch nachträglich hinzugefügt werden müssen und auch kein neues vollständiges Vermögensverzeichnis erfordern. Auch unterliegen diese Nachbesserungen der Löschungsfrist der ursprünglichen Vermögensauskunft, weshalb die Hinterlegung mehrerer Dateien zu einer Vermögensauskunft erforderlich sein muss.

26) BT-Drs., a. a. O., S. 34 zu § 807 Abs. 2.
27) Vgl. BT-Drs., a. a. O., S. 27 zu § 802 f Abs. 3 + 5; Seip, a. a. O., S. 39.
28) BT-Drs., a. a. O., S. 27 zu § 802 f Abs. 5.
29) BT-Drs., a. a. O., S. 27 zu § 802 f Abs. 6.
30) § 802 f Abs. 6 ZPO n. F.
31) § 802 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZPO n. F.
32) Dies entspricht der Sperrfrist des § 802 d, vgl. BT-Drs., a. a. O., S. 28 zu § 802 h.
33) § 802 i Abs. 3 ZPO n. F.
34) § 802 k Abs. 1 ZPO n. F.
35) BT-Drs., a. a. O., S. 30.
36) § 802 d Abs. 1 ZPO n. F.
37) BT-Drs., a. a. O., S. 26.
38) BT-Drs., a. a. O., S. 26 zu § 802 d.

Hat der Gerichtsvollzieher festgestellt, dass bei einem Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft für den Schuldner innerhalb der Sperrfrist noch eine gültige Vermögensauskunft vorliegt, erteilt nunmehr der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des Vermögensverzeichnisses der letzten Vermögensauskunft und leitet diesen Ausdruck mit Datenschutzhinweisen zu. Der Gerichtsvollzieher nimmt hierzu Zugriff auf die Datei des Servers beim Zentralen Schuldnerverzeichnis und reproduziert hiervon mit seiner IT-Einrichtung den Ausdruck. Von der Erteilung des Ausdrucks erhält auch der Schuldner Nachricht[39].

Bedeutsam ist, dass der Titel des Abschriften beantragenden Gläubigers nunmehr gleichfalls unter Umständen in das Schuldnerverzeichnis, nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 882 c ZPO n. F. einzutragen ist (s. u.)[40].

Rechtsmittel zur Vermögensauskunft

Abgeschafft wurde der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abnahme der Vermögensauskunft im Termin. Als Rechtsmittel gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft ist daher nur noch die Erinnerung gem. § 766 ZPO möglich. Mangels ergänzender Vorschriften kann nunmehr das Rechtsmittel also auch schriftlich vor dem Termin eingelegt werden. Zu bedenken ist allerdings, dass die Erinnerung keine aufschiebende Wirkung hat, denn diese muss erst durch das Vollstreckungsgericht gem. § 766 Abs. 1 Satz 2 ZPO hergestellt werden, indem das Gericht i. V. m. § 732 Abs. 2 ZPO auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlässt, die auch gegen Sicherheitsleistung möglich ist[41].

In der Praxis wird der Gerichtsvollzieher wie folgt verfahren:

1. Der Gerichtsvollzieher prüft, ob er der Erinnerung abhilft[42].
2. Wurde die Erinnerung rechtzeitig vor dem Termin eingelegt und die einstweilige Einstellung beantragt und hilft der Gerichtsvollzieher nicht ab, so legt er die Sonderakte mit dem Hinweis auf den anstehenden Termin und seinem kurz begründeten Nichtabhilfevermerk dem Vollstreckungsgericht zur Entscheidung vor.
3. Ist die Erinnerung kurz vor oder in dem Termin eingelegt, so nimmt der Gerichtsvollzieher den Termin wahr. Erscheint der Schuldner nicht oder verweigert weiterhin, so wird die Akte dem Vollstreckungsgericht mit dem Hinweis auf die eingelegte Erinnerung und dem etwaigen Haftbefehlsantrag vorgelegt, wonach das Gericht über sämtliche Anträge zu entscheiden hat. Hierbei ist es auch möglich, dass das Gericht sogleich bei unbegründetem Rechtsmittel den Haftbefehl erlässt.

Schuldnerverzeichnis

Das Schuldnerverzeichnis wird gleichfalls beim Zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Ein solches Schuldnerverzeichnis wird in jedem Bundesland eingerichtet, kann aber über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet unter bestimmten Voraussetzungen eingesehen werden[43]. Die Eintragung im Schuldnerverzeichnis erfolgt nunmehr nicht mehr automatisch nach Abgabe der Vermögensauskunft, sondern ausdrücklich nur nach Anordnung durch den Gerichtsvollzieher. Die Eintragung ordnet er an, wenn

- der Schuldner nicht zum Termin erschienen ist oder die Vermögensauskunft verweigert,
- nach Abgabe der Vermögensauskunft hieraus ersichtlich ist, dass für den betreibenden Gläubiger eine vollständige Befriedigung nicht zu erwarten ist. Hierbei hat der Gerichtsvollzieher eine eigene Prognose anzustellen, deren Ergebnis er auch bereits in das Protokoll zur Abnahme der Vermögensauskunft aufnehmen kann[44]. Hierbei muss der Gerichtsvollzieher die vom Schuldner angegebenen Vermögensgegenstände insofern bewerten, ob diese durch eine freiwillige Vereinbarung oder durch Zwangsvollstreckungsmaßnahme des Gläubigers zu einer kurzfristigen Befriedigung führen können. Die Eintragtragung soll nach diesem Tatbestand auf Fälle der offensichtlichen Unzulänglichkeit der Vollstreckungsmasse beschränkt bleiben. Im Zweifelsfall soll die Eintragungsanordnung hierzu unterbleiben[45],
- wenn der Schuldner nicht binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe einer Abschriftserteilung die Befriedigung des Gläubigers nachweist,
- solange ein Zahlungsplan noch läuft (§ 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO n. F.). Hieraus ist i. V. m. § 802 b ZPO n. F. zu schließen, dass auch nach Abnahme der Vermögensauskunft noch ein Zahlungsplan erstellt werden kann[46]. In diesem Fall ist die Vermögensauskunft wohl dem Gläubiger neben der Zahlungsvereinbarung bekannt zu geben, die Vermögensauskunft aber nicht im Schuldnerverzeichnis einzutragen.

Der Gerichtsvollzieher hat daher eine erhöhte Anforderung an die Terminüberwachung, um danach nämlich auch die Eintragung zu veranlassen.

Die Eintragungsanordnung hat der Gerichtsvollzieher zu begründen und dem Schuldner zuzustellen, sofern er sie nicht bereits im Termin bekanntgegeben und protokolliert hat. Letzteres ist möglich, wenn der Schuldner die Vermögensauskunft abgegeben hat, danach kein Zahlungsplan erstellt wird und keine Befriedigung des Gläubigers nach Angaben des Schuldners und nach dem Inhalt der Vermögensauskunft möglich ist.

Die Eintragung erfolgt auch für nachfolgende Gläubiger, die nur eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses beantragen. Hierbei hat also der Gerichtsvollzieher nochmals festzustellen, ob nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses, in Anbetracht der Höhe der Forderung, die Möglichkeit einer Befriedigung in diesem Fall besteht. Jeder Fall ist also gesondert zu beurteilen und verfahrensmäßig zu behandeln[47].

Im Schuldnerverzeichnis eingetragen wird der Schuldner mit Namen, Geburtsdatum, -ort und Wohnsitz sowie das Ak-

39) § 802 d Abs. 1, Satz 4 ZPO n. F.
40) BT-Drs., a. a. O., S. 26 zu § 802 d Abs. 1.
41) So auch BT-Drs., a. a. O., S. 28 zu § 802 f Abs. 6.
42) Zur Abhilfebefugnis vgl. Walker, in: Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorl. Rechtsschutz, 4. Aufl., Rz. 20 zu § 766 ZPO.
43) §§ 882 h, 882 f ZPO n. F.
44) BT-Drs., a. a. O., S. 37.
45) BT-Drs., a. a. O., S. 37 zu § 882 c Abs. 1 Nr. 2.
46) So auch BT-Drs., a. a. O., S. 38.
47) BT-Drs., a. a. O., S. 37 und Schwörer/Heßler a. a. O., 594.

tenzeichen und das Gericht (also der Titel), Datum der Eintragungsanordnung und der Grund[48]. Zur Eintragung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis nach Terminsversäumnis oder Verweigerung hat der Gerichtsvollzieher nunmehr allerdings vollständige Daten nach dem Schuldner hinsichtlich des Geburtsdatums und -ortes zu erheben. Ggf. hat er diese Daten gem. § 755 ZPO n. F. von Amts wegen zu ermitteln. Hierfür bedarf es keines gesonderten Antrages, da zumindest eine Gebühr hierfür nicht entsteht[49]. Soweit der Schuldner z. B. wegen Namenshäufigkeit nicht klar identifiziert werden kann, bleiben die Angaben unvollständig[50].

Gegen die Eintragungsanordnung kann der Schuldner Widerspruch binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe (im Protokoll oder nach Zustellung) einlegen. Aus diesem Grunde kann die Eintragungsanordnung frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist an das Zentrale Vollstreckungsgericht übermittelt werden. Auch während dieser Widerspruchsfrist ist noch eine gütliche Erledigung möglich[51]. Ein vom Schuldner eingelegter Widerspruch hemmt allerdings nicht die Vollziehung; diese müsste vom Vollstreckungsgericht gesondert ausgesetzt werden[52]. Insgesamt kann sich daher die Eintragung im Schuldnerverzeichnis nach Abgabe der Vermögensauskunft um bis zu sieben Wochen verzögern, wenn nämlich die Möglichkeit der Zahlung durch den Schuldner oder des Vollstreckungszugriffs durch den Gläubiger besteht (im Fall des § 882 c Abs. 3 ZPO n. F.) und damit bereits ein Monat abgewartet werden muss. Erfolgt danach die Anordnung, ist des Weiteren die Widerspruchsfrist abzuwarten. Dies sind alleine sechs Wochen, hinzu kommen Postlaufzeiten, Bearbeitungstage, Feiertage u. ä.[53].

Die Löschung im Schuldnerverzeichnis erfolgt drei Jahre nach der Eintragungsanordnung. Des Weiteren ist der Schuldner zu löschen, wenn er die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, ein Eintragungsgrund fehlt oder der Wegfall bekanntgeworden ist oder eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Eintragungsanordnung oder die einstweilige Aussetzung der Eintragung vorgelegt wird[54].

Die Sperrfrist zur automatischen Löschung im Schuldnerverzeichnis ist deutlich länger als die Aufbewahrungsfrist für das Vermögensverzeichnis. Hierdurch soll der Schutz des Wirtschaftsverkehrs nach wie vor drei Jahre lang gewahrt werden[55]. Die Löschung erfolgt jeweils für jede Eintragung, soweit Abschriften für andere Gläubiger erteilt wurden. Durch die Entkoppelung von Abgabe der Vermögensauskunft und der Eintragung im Schuldnerverzeichnis kann im Einzelfall eine Eintragung des Schuldners bis zu knapp fünf Jahren nach Abgabe der Auskunft bestehen bleiben, wenn nämlich die letzte Abschrift einer vor knapp zwei Jahren abgegebenen Auskunft erteilt wurde und auch der dieser Erteilung zugrunde liegende Titel in das Schuldnerverzeichnis eingetragen wurde.

Der Inhalt des Schuldnerverzeichnis wird länderübergreifend gespeichert und ist für registrierte Nutzer elektronisch abrufbar[56].

48) § 882 b Abs. 2 + 3 ZPO n. F.
49) Vgl. § 882 c Abs. 3 ZPO n. F.; KV 440 zu GvKostG n. F.
50) BT-Drs., a. a. O., S. 39.
51) BT-Drs., a. a. O., S. 39.
52) § 882 d Abs. 2 ZPO n. F.
53) So auch Seip, a. a. O., 41, 42.
54) § 882 e Abs. 3 ZPO n. F.
55) Schwörer/Heßler, a. a. O., 592.
56) BT-Drs., a. a. O., S. 41 + 43.

Auskünfte Dritter

Auf Antrag des Gläubigers kann der Gerichtsvollzieher Auskünfte bei Dritten einholen. § 802 1 ZPO n. F. knüpft hierbei direkt an die Vorschriften zum Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft an. Daher ist als Voraussetzung für die Einholung von Drittauskünften geregelt, dass

— der Schuldner nicht zum Termin erschienen ist oder die Vermögensauskunft verweigert hat oder

— nach Abgabe der Vermögensauskunft keine vollständige Befriedigung zu erwarten ist.

Hieraus folgt, dass die Drittauskunft in diesen Fällen einzuholen ist, wenn der Gläubiger dies neben der Vermögensauskunft beantragt hat[57]. Des Weiteren ist in beiden Fällen Voraussetzung, dass die Hauptforderung aus dem Vollstreckungsauftrag mindestens 500 Euro beträgt. Diese kann auch aus der Summe von mehreren titulierten Ansprüchen eines Gläubigers erreicht werden[58]. Titulierte Kosten stellen hierbei eine eigene Hauptforderung dar.

Der Gerichtsvollzieher kann danach den Arbeitgeber ermitteln, indem er bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nachfragt. Des Weiteren kann er beim Bundeszentralamt für Steuern Kontoinformationen abrufen. Hierbei handelt es sich indirekt um die gem. § 24 c KWG gespeicherten Daten, die Kontonummer, Depot, Tag der Einrichtung und ggf. drei Jahre lang nach Auflösung des Kontos Name und Geburtsdatum des Kontoinhabers beinhalten. Des Weiteren kann er Fahrzeug- und Halterdaten beim Kraftfahrt-Bundesamt erfragen, soweit der Schuldner Halter ist.

Das Ergebnis der eingeholten Auskunft teilt der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger mit, binnen vier Wochen danach erfolgt gleichfalls eine Mitteilung an den Schuldner. Dieser ist daher von der Einholung der Daten bei Dritten obligatorisch zu informieren, jedoch gibt das Gesetz die Möglichkeit, diese Information wegen möglicher Vollstreckungszugriffe durch den Gläubiger (oder durch den Gerichtsvollzieher bei entsprechendem Auftrag) einige Wochen hinauszuschieben[59]. Hierbei bietet sich an, dass der Gläubiger „für den Fall der Ermittlung" einen Pfändungsauftrag erteilt und einen Auftrag zur Vornahme einer Vorpfändung gem. § 845 ZPO.

Kosten

Mit den zusätzlichen Aufgaben für die Gerichtsvollzieher nach der Reform der Sachaufklärung werden auch entsprechend neue Kostentatbestände eingeführt.

Wird der Gerichtsvollzieher isoliert mit dem Versuch einer gütlichen Erledigung beauftragt, entsteht alleine für den Auftrag künftig eine Gebühr von 12,50 Euro[60]. Diese Gebühr für die Durchführung einer isolierten gütlichen Erledigung entsteht jedoch dann nicht, wenn sie gleichzeitig mit der Einholung einer Vermögensauskunft oder der Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen beauftragt wurde. „Gleichzeitig" ist hier allerdings in der Weise zu verstehen, dass die Gebühr für den Versuch der Durchführung einer gütlichen

57) BT-Drs., a. a. O., S. 32 zu § 8021 Abs. 1.
58) Beschlussempfehlung Rechtsausschuss, Drucks. 16/13432 v. 17. 6. 2009, S. 52.
59) Beschlussempfehlung Rechtsausschuss, a. a. O., S. 53.
60) KV 207 zu § 9 GvKostG.

Erledigung dennoch entsteht, wenn der Gerichtsvollzieher in einem möglichen Globalauftrag sukzessive zuerst mit der gütlichen Erledigung und für den Fall ihres Scheiterns dann anschließend mit den genannten weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beauftragt wurde. In diesem Fall ist der Auftrag nämlich nicht gleichzeitig erteilt, sondern nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine gütliche Erledigung nicht zum Erfolg geführt hat, so dass das Ergebnis des Versuchs nämlich erst einmal abzuwarten ist.

Die Abnahme der Vermögensauskunft soll künftig 25,00 Euro kosten[61]. Diese Gebühr ermäßigt sich gegenüber der bisherigen Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die bisher 30,00 Euro beträgt. Allerdings fällt künftig für die Übermittlung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses an den Gläubiger, wenn der Schuldner bereits in anderer Sache innerhalb der Sperrfrist die Vermögensauskunft erteilt hat, gleichfalls eine Gebühr von 25,00 Euro an[62]. Mit diesen Gebühren abgegolten wird auch das künftig isoliert durchzuführende Eintragungsverfahren für das Schuldnerverzeichnis. In Anbetracht des teilweise erheblichen Aufwandes sowohl für die Aufnahme des nunmehr nicht mehr vom Schuldner vorzulegenden Vermögensverzeichnisses, sondern für dessen Erstellung durch den Gerichtsvollzieher, sowie sich das daran anschließende Eintragungsverfahren, sind diese Gebühren als sehr gering zu erachten.

Für die Auskünfte zur Adressermittlung beim Rententräger, dem Bundeszentralamt für Steuern und Kraftfahrt-Bundesamt, entsteht künftig eine Gebühr von 10,00 Euro[63]. Diese Gebühr entsteht beim Gerichtsvollzieher für jede der Auskünfte, die nur dann eingeholt werden, wenn sie einzeln vom Gläubiger beantragt sind. Korrespondierend hiermit können auch etwaige Auslagen, die durch die Berechnung von Gebühren der auskunftgebenden Stellen entstehen, erhoben werden[64].

Künftig wird für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur Abgabe der Vermögensauskunft vom Gericht eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben[65].

61) KV 260 zu, § 9 GvKostG.
62) KV 262 zu § 9 GvKostG.
63) KV 440 zu § 9 GvKosG.
64) KV 708 zu § 9 GvKostG.
65) KV 2113 zu § 3 GKG.